

berliere ich nicht ein einziges Wort; diese Teuerungszuschläge sind allgemein eingeführt, sie sind als zweckmäßig erkannt und sie haben sich überall bewährt. Mit einigen wenigen Worten gehe ich auf das Ergebnis der Ausschußsitzung vom 11. und 12. März ein, die eine Fortsetzung der September-Ausschußsitzung gewesen ist.

In den Ausschußberatungen vom 11. und 12. März ist folgendes ausdrücklich als berechtigt anerkannt worden: einmal die Erhebung eines Sortimenterteuerungszuschlages auf alle Verkäufe. Sodann hat die Ausschußsitzung festgestellt, daß der Teuerungszuschlag, den der Verleger erhebt, dem Sortiment rabattiert werden soll oder, falls das nicht geschieht, daß es dem Sortiment gestattet sein soll, den Verlegerzuschlag entsprechend zu erhöhen. Und drittens hat der Ausschuß bestimmt, daß der Sortimenterteuerungszuschlag nicht vom alten Ladenpreise, sondern vom neuen, aus Grundpreis und Verlegerzuschlag gebildeten Verkaufspreise erhoben werden soll. Nachdem diese drei Punkte sowohl in der September- wie in der Märzitzung des Ausschusses, ferner in der Herbstversammlung des Verbandes in Goslar und auch in den Versammlungen beinahe aller deutschen Kreis- und Ortsvereine fast einstimmig angenommen worden sind, ist es nun notwendig, daß diese einschneidenden Maßnahmen, die die Gepflogenheiten des Buchhandels, welcher auf dem Ladenpreisprinzip aufgebaut ist, ändern, auch in der Gesetzgebung des Börsenvereins ihren deutlichen Ausdruck finden. Denn bei der Länge des Krieges und bei der unabsehbaren Länge eines Übergangszustandes, der nach dem Kriege noch vorhanden sein wird, würde es ein Übel sein, wenn wir in unseren Ordnungen und Gesetzen eine derartig einschneidende Maßnahme nicht irgendwie zum Ausdruck bringen würden. Um den Schutz dieses Zuschlages als letzten Stein in dem Gebäude der Teuerungszuschläge, das wir uns errichtet haben, einzufügen, haben die Vorstandsmitglieder der Deutschen Buchhändlergilde die Ihnen vorliegenden Anträge an die Hauptversammlung des Börsenvereins gestellt.

Ich möchte vorausschicken, meine Herren, daß diese Anträge zur Verkehrs- und Verkaufsordnung durchaus nicht etwa allein im Interesse des Sortiments gestellt worden sind; sie sind mindestens ebenso gestellt im Interesse des Verlags. Denn auch die Teuerungszuschläge des Verlegers genießen ja heute nicht den Schutz des Börsenvereins, und es kann immer Kollegen geben, die aus irgendwelchen Gründen auch die Teuerungszuschläge des Verlegers nicht respektieren, sie nicht oder nicht in vollem Umfang erheben. Durch diese Freiheit der Zuschläge, die niemanden bindet, ist eine so gewaltige Unordnung und Unruhe in die Reihen des Buchhandels getragen worden, daß förmlich alles danach schreit, Ordnungen zu treffen, die diesem Zustand ein Ende machen, die den Ladenpreis wieder sichern und feststellen, die den Bestand und die Sicherheit des Börsenvereins, welche stark gefährdet erscheint, wieder herstellen. Es muß also eine Kodifizierung der Teuerungszuschläge in irgendeiner Form in der Gesetzgebung des Börsenvereins erfolgen.

Meine Herren, wir haben früher bei weit geringeren Anlässen sofort eine Änderung der Gesetze des Börsenvereins vorgenommen. Ich erinnere Sie an die Lieferungsverpflichtung des Verlegers; als seinerzeit das Oberlandesgericht Dresden die Firma Julius Springer verurteilte, an die Firma Gustav Fock zu liefern, weil beide Mitglieder des Börsenvereins seien, da wurde sofort der ganze Börsenverein aufgeboten, und es mußte in allen Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen des Börsenvereins diese Lieferungsverpflichtung verneint werden. Bei Erhebung unserer Teuerungszuschläge handelt es sich um weit wichtigere Dinge, die nicht allein einen Teil des Verlags, sondern die den ganzen Verlag und das Sortiment in gleichem Maße angehen.

Bei dem allgemeinen Verlangen, das im Sortiment nach dem Schutze des Teuerungszuschlages besteht, unterliegt es für mich keinem Zweifel, daß die Sortimenter in ihrer Gesamtheit diesem Schutze zustimmen, es unterliegt aber auch keinem Zweifel, daß weite Kreise des Verlags diesen Schutz wünschen, aus dem einfachen Grunde, weil sie selbst in ihren Zuschlägen gefährdet sind und weil sie selbst ein erhebliches Interesse an der Aufrechterhaltung und Sicherung des Ladenpreises haben. Wir

haben unlängst in der Hauptversammlung der Berliner Vereintigung, die zu vier Fünfteln aus Verlegern besteht, diese selbe Frage besprochen, und auch dort ist von der Verlegerseite gesagt worden, daß es notwendig sei, in irgendeiner Form zu solchem Schutze zu kommen. Es sind keinerlei Bedenken sachlicher Art dagegen geltend gemacht worden, und man hat sich lediglich auf einzelne formelle Beanstandungen beschränkt, hauptsächlich auf satzungsgemäße Bedenken. Diese satzungsgemäßen Bedenken werden, wie ich nachher ausführen werde, leicht zu beheben sein.

Die Haltung des Vorstandes des Börsenvereins, wenn wir morgen zu dem Beschlusse kommen, den Teuerungszuschlag zu schützen, wird unter allen Umständen die sein müssen — und das erwarten wir wohl vom Vorstande des Börsenvereins —, daß er sich dem Beschlusse einer großen Mehrheit des Börsenvereins anschließt und daß er mit aller Kraft und nach bestem Wissen und Gewissen nunmehr diesen Beschluß der Hauptversammlung in die Tat umzusetzen suchen wird. Alles andere wäre eine falsche Politik des Börsenvereins, und ich glaube nicht, daß es einen Börsenvereinsvorstand geben wird, der sich einem solchen Mehrheitsbeschlusse widersetzen kann. Der Börsenvereinsvorstand ist bei einem Schutze der Teuerungszuschläge, ganz abgesehen von dem Beschlusse der Hauptversammlung, unter allen Umständen gedeckt und geschützt durch den § 21 Abs. 12 seiner Satzungen, der da ausdrücklich sagt, daß in dringenden Fällen der Vorstand des Börsenvereins berechtigt ist, außerordentliche Maßnahmen im Interesse des Buchhandels und des Börsenvereins zu beschließen. Nun, meine Herren, ich kann mir keinen dringlicheren Fall denken als den hier vorliegenden. Wir haben den Zuschlag eingeführt, wir brauchen ihn; es ist kaum ein einziger, der dagegen aufzutreten kann, daß wir ihn brauchen. Die Dringlichkeit ist erwiesen; wir müssen die immer steigenden Spesen sofort in irgend einer Form zum Ausgleich bringen. Ebenso nachweisbar ist aber auch, daß es im außerordentlichen Interesse des Buchhandels und des Börsenvereins gelegen ist, wenn wir den Teuerungszuschlag schützen und damit wieder dem gleichmäßigen Verkaufspreise über das ganze Gebiet des deutschen Buchhandels zur Geltung verhelfen. Eine Änderung der Satzung, wie von mancher Seite behauptet worden ist, ist unseres Erachtens nicht notwendig. Denn die Satzungen werden durch den Zuschlag und seinen Schutz nicht verletzt: Sortiment und Verlag haben einmütig anerkannt, daß die Erhebung von Teuerungszuschlägen eine Änderung des Ladenpreises nicht darstellt. Die Satzungen könnten aber nur verletzt sein, wenn eine Änderung des Ladenpreises einträte. Nun hat zwar noch in der vorigen Ostermesse der Verlag behauptet, eine Festsetzung von Besorgungsgebühren oder Teuerungszuschlägen bedeute eine Änderung des Ladenpreises. Meine Herren, der Verlag ist aber sehr bald zu der Überzeugung gekommen, daß er nicht auf dem richtigen Wege sei, und zwar hat er dieser Überzeugung dadurch Ausdruck gegeben, daß er selbst Teuerungszuschläge, und teilweise sogar in ziemlich bedeutender Höhe festgesetzt hat. Wären die Teuerungszuschläge eine Änderung des Ladenpreises, so würden Sortimenter wie Verleger täglich gegen die Satzungen des Börsenvereins verstoßen. Die Verleger würden auch außerdem täglich gegen den § 21 des Verlagsgesetzes verstoßen; denn dieser besagt, daß eine Erhöhung des Ladenpreises nur zulässig ist, wenn der Verfasser zustimmt. Ich bin aber der festen Überzeugung, meine Herren, daß von allen Verlegern, die Teuerungszuschläge festgesetzt haben, kaum ein einziger sich mit seinen sämtlichen Verfassern vorher in Verbindung gesetzt hat. Der Verleger hat also stillschweigend angenommen, daß eine Änderung der Satzungen durch Festsetzung von Teuerungszuschlägen nicht vorgenommen wird.

(Fortsetzung folgt.)

Handelsmarken und Fabrikzeichen von Carl Ernst Hinfefuß und Wilhelm S. Doffe.

Eine Werbeschrift. Charlottenburg 1917, Wilhelmswerk (Charlottenburg 9, Kaiser-Damm 82). Ladenpreis kart. M 18.—

Diese Werbeschrift soll Handel und Industrie auf die Wichtigkeit künstlerischer Handelsmarken und Fabrikzeichen hinweisen und